



Landesverband Hessen
Kreisverband Offenbach Land
Ortsgruppe Hainburg e.V.
Fahrstraße 122A
63512 Hainburg
Telefon: +49 (0) 176 208 375 43
E-Mail: info@hainburg.dlrg.de
Internet: www.hainburg.dlrg.de

Beitragsordnung

Stand 01.12.2021

Aktuell beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für

Kinder und Jugendliche:	35,- €
Erwachsene:	40,- €
Familie:	80,- €
Aufnahmegebühr:	1,50 €

und wird in der Regel jedes Jahr am 03.03. per SEPA - Lastschrift eingezogen.

Erfolgt der Eintritt in die DLRG OG Hainburg e.V. zu einem späteren Zeitpunkt, so erfolgt die Abbuchung entweder am 03.10. oder am 03.12. im gleichen Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird immer in voller Höhe fällig bzw. eingezogen, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Eine Familie setzt sich dabei aus einem Erwachsenen und mindestens zwei Kindern unter 18 Jahren oder maximal zwei Erwachsenen und mindestens einem Kind unter 18 Jahren zusammen. Alle Familienmitglieder haben eine gemeinsame zahlende Person.

Sind die Voraussetzungen für eine Familienmitgliedschaft nicht mehr erfüllt, so wird diese aufgelöst und in Einzelmitgliedschaften umgewandelt.

Bei Erreichen der Volljährigkeit wird mit Ablauf des Jahres automatisch die Mitgliedschaft auf eine Einzelmitgliedschaft als erwachsene Person geändert.

Arbeitslose, Kinder, Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studenten und Rentner erhalten einen ermäßigten Jahresbeitrag, gleichgesetzt wie Kinder und Jugendliche.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise. Alle Mitglieder sind verpflichtet bis zum 31.12. des Vorjahres nachzuweisen, dass die Vergünstigung weiter besteht. Ohne entsprechenden Nachweis kann der normale Erwachsenenbeitrag eingezogen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Eine Kündigung zum Ende des Kalenderjahres muss immer bis einschließlich 30.11. des gleichen Kalenderjahres eingegangen sein.

Eine gekündigte Mitgliedschaft besteht immer bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.